

# *INFO* – **Blatt** LEISTUNGSRECHT

## **Zahnärztliche Behandlung**

Sofern ein Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII mit einer Zahnschädigung vorliegt, ist die Liquidation der zahnärztlichen Leistungen nach dem Abkommen zwischen den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten vorzunehmen. Diese ist im Internet abrufbar unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Rehabilitation – Vergütung der Leistungserbringer).

Ist lediglich eine konservierende Behandlung erforderlich, soll diese mit dem Vordruck „Zahnärztliche Auskunft“ angezeigt werden. Der Vordruck ist im Internet abrufbar unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de). Hierfür erhält der Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 25,92 EUR zzgl. Portokosten.

Kommt eine prothetische Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) in Betracht, stellt der Zahnarzt umgehend einen Heil- und Kostenplan auf, wie er im Verhältnis zu den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart ist. Nach Prüfung des Heil- und Kostenplanes **durch unsere Kasse** erhält der Zahnarzt eine entsprechende Kostenzusage.

Betrifft die Behandlung auch vom Versicherungsfall unabhängige Schäden, teilt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen dem Zahnarzt mit, welche Kosten übernommen werden.

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Gebührentarife der Angestellten-Ersatzkassen für Zahnärzte. Der Punktwert wird zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Unfallversicherung vereinbart. Ab dem 01.01.2026 wird ein Punktwert von 1,60 EUR zugrunde gelegt.

Die Vergütung der prothetischen Behandlung erfolgt nach dem im o. g. Abkommen festgelegten Gebührenverzeichnis.

Sofern in besonders begründeten Fällen von den vereinbarten Gebühren abgewichen werden muss oder eine Behandlung erforderlich ist, die nicht Bestandteil der Gebührenregelungen ist, ist zwischen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und dem Zahnarzt vor Einleitung der Behandlung eine Honorarabsprache zu treffen.

Wir empfehlen dieses Informationsblatt bei Beginn der Behandlung dem behandelnden Zahnarzt vorzulegen.